

Wichtiger Hinweis für Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung zum „Facharzt für Allgemeinmedizin“

Zum 1. Januar 2006 ändern sich im Sozialgesetzbuch V (SGB V) die Voraussetzungen, die Fachärzte für Allgemeinmedizin für die Eintragung in das Arztregister erfüllen müssen.

Ab 1. Januar 2006 ist gemäß § 95 a Absätze 2 und 3 SGB V in der durch Art. 22 Abs. 3 des GKV – Gesundheitsreformgesetzes 2000 geänderten Fassung unter anderem Voraussetzung, dass die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin „mindestens fünfjährig“ sein muss.

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2006 Fachärzte für Allgemeinmedizin nur noch dann in das Arztregister eingetragen werden können, wenn ihr Weiterbildungsangang auf der Grundlage einer Weiterbildungsordnung abgeschlossen wird, die in der Allgemeinmedizin eine Mindestweiterbildungszeit von fünf Jahren vorschreibt.

Anerkennungen als Facharzt für Allgemeinmedizin nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Fassung vom 1. Januar 1988 oder früher (vierjähriger Weiterbildungsangang) und der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (dreijähriger Weiterbildungsangang) erfüllen somit ab 1. Januar 2006 nicht mehr die Voraussetzungen nach SGB V für die Eintragung in das Arztregister!

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) bittet alle Ärztinnen und Ärzte, die sich in einem Weiterbildungsangang zum Facharzt für Allgemeinmedizin befinden, der als Mindestweiterbildungszeit weniger als fünf Jahre vorschreibt und deren Weiterbildungszeit vor dem 31. Dezember 2005 endet, um **Einreichung ihres Antrages** auf Führen der Facharztbezeichnung bis spätestens zum **31. Oktober 2005**, auch wenn die Mindest-

weiterbildungszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sein sollte, da ansonsten die Durchführung der Facharztprüfung noch im Jahre 2005 nicht gewährleistet werden kann.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns weist darauf hin, dass ein Arzt, der eine nicht fünfjährige Weiterbildung absolviert hat, bis zum 31. Dezember 2005 im Arztregister eingetragen sein muss, wenn er nach dem 1. Januar 2006 als Allgemeinarzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen will. Für eine Zulassung nach dem 31. Dezember 2005 reicht es nicht aus, nur einen Antrag auf Eintragung ins Arztregister bis zum 31. Dezember 2005 gestellt zu haben.

Ansprechpartner bei der BLÄK über Telefon 089 4147-224 oder -840.

Aus der Vorstandssitzung der BLÄK vom 17. September 2005

Zur Thematik „Angelegenheiten der ärztlichen Weiterbildung“ – Listen weiterbildungsbefugter Ärzte in Bayern – lagen insgesamt 105 Neuanträge und Anträge auf Erweiterung vor. Davon wurde 99 Anträgen voll oder teilweise entsprochen, sechs Anträge wurden abgelehnt.

Es lagen weiterhin 62 Überprüfungen von Weiterbildungsbefugnissen zur Entscheidung vor. Davon erfolgten zwei Überprüfungen im Hinblick auf die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 1. Oktober 1993; hierbei wurde eine Weiterbildungsbefugnis nun ohne Auflage bestätigt und eine Weiter-

bildungsbefugnis widerrufen. Die übrigen 60 Überprüfungen erfolgten im Hinblick auf die neue Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004; hierbei wurden alle 60 Weiterbildungsbefugnisse voll oder teilweise bestätigt.

Beantragte Weiterbildungsbefugnisse 2005	bis Januar 2005		bis April 2005		bis Juli 2005		bis September 2005		Insgesamt 2005	
Allgemeinmedizin/Sektor der ambulanten hausärztlichen Versorgung	11	2	28	2	34	–	19	1	92	5
Gebiete	33	3	89	1	63	1	60	5	245	10
Fakultative Weiterbildungen	–	–	2	–	–	–	1	–	3	–
Fachkunden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwerpunkte	3	–	10	–	2	1	6	–	21	1
Zusatz-Weiterbildungen	9	–	34	5	17	2	13	–	73	7
Anträge insgesamt	56	5	163	8	116	4	99	6	434	23
Überprüfungen	26	2	79	–	56	1	61	1	222	4

Tabelle: Weiterbildungsbefugnisse. Voll/teilweise entsprochen (li.), abgelehnt/zurückgestellt (re.).